



Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

⑪ Veröffentlichungsnummer:

0 234 544
A3

⑫

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

⑬ Anmeldenummer: 87102548.2

⑮ Int. Cl.³: E 05 D 5/02
E 05 D 7/04

⑭ Anmeldetag: 23.02.87

⑯ Priorität: 24.02.86 DE 3605902

⑰ Anmelder: Arturo Salice S.p.A.
Via Provinciale Novedratese 10
I-22060 Novedrate (Como)(IT)

⑯ Veröffentlichungstag der Anmeldung:
02.09.87 Patentblatt 87/36

⑱ Erfinder: Salice, Luciano
Via Ronco 30
I-22060 Carimate (Co.)(IT)

⑯ Veröffentlichungstag des später
veröffentlichten Recherchenberichts: 07.01.88

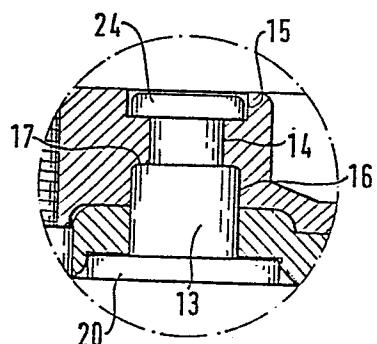
⑲ Verteiler: Gossel, Hans, Dipl.-Ing. et al,
Rechtsanwälte E. Lorenz - B. Seidler M. Seidler - Dipl.-Ing.
H. K. Gossel Dr. I. Philipp - Dr. P. B. Schäuble Dr. S.
Jackermeier Widenmayerstrasse 23
D-8000 München 22(DE)

⑳ Benannte Vertragsstaaten:
AT DE ES FR GB IT

⑳ Grundplatte zur Befestigung eines Scharnierarms eines Möbelscharnier o.dgl.

⑳ Eine Grundplatte dient zur Befestigung eines Scharnierarms eines Möbelscharnier. Sie besteht aus einer an einer Tragwand durch Befestigungsschrauben oder Dübel befestigbaren Basisplatte und aus einer diese zumindest teilweise übergreifenden oder überdeckenden und auf dieser quer zum Scharnierarm verschieblich geführten Deckplatte mit Befestigungseinrichtungen für den Scharnierarm, die mit der Basisplatte einerseits durch Haltemittel (13) und andererseits durch eine in eine Gewindebohrung der Basisplatte eingeschraubte und mit einem Kopf versehene Klemmschraube verbunden ist, die ein zur Verschieberichtung paralleles Langloch der Deckplatte durchsetzt. Damit die Deckplatte mit einfachen Mitteln relativ zu der Basisplatte querverschieblich ist, so daß sich diese in der für ein Massenprodukt erforderlichen wirtschaftlichen Weise herstellen läßt, bestehen die Haltemittel aus einem mit einem Haltekopf (20) versehenen Niet (13), dessen Schaft mit der Basisplatte oder der Deckplatte vernietet ist und ein zur Verschieberichtung paralleles Langloch der anderen Platte durchsetzt, mit der es nicht vernietet ist, wobei der Durchmesser des Haltekopfes (20) größer ist als die Breite des Langloches (Figur 3).

Fig.3



A3
544 0 234
EP 0



EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int. Cl.4)
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	
D, Y	DE-A-3 022 440 (BLUM) * Insgesamt *	1	E 05 D 5/02 E 05 D 7/04
Y	AT-B- 366 462 (BLUM) * Seite 3, Zeilen 20-51; Figuren 3-9 *	1	
A	AT-B- 353 131 (BLUM) * Insgesamt *	1,2	
A	CH-A- 634 124 (ONI-METALLWARENFABRIKEN GÜNTER & CO.)		
P, A	DE-A-3 501 048 (LAUTENSCHLÄGER) * Seite 15, letzter Abschnitt; Seiten 16,17; Figuren 10-13 *	1,2	RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int. Cl.4)
	-----		E 05 D
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.			
Recherchenort DEN HAAG	Abschlußdatum der Recherche 02-10-1987	Prüfer NEYB B.G.	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmelde datum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument	
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nickschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze		& : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	